

### **LEITUNGSWASSER - Schadensuchkosten - LW5020.22**

In Erweiterung zu Art. 3 Pkt. 2.2.2. der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) ersetzt der Versicherer Suchkosten zur zerstörungsfreien Auffindung einer Schadenstelle, auch wenn kein Versicherungsfall im Sinne der Bedingungen vorliegt, der Versicherungsnehmer jedoch aufgrund von plötzlich auftretender Feuchtigkeit an Mauern, Decken oder Böden auf einen solchen schließen durfte.

Übernommen werden die Kosten bis zur Feststellung, ob es sich um einen ersatzpflichtigen Schaden handelt oder nicht, maximal jedoch bis zu der auf der Police angeführten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Voraussetzung ist die Abstimmung mit dem Versicherer gem. Art. 6 Pkt. 2 AWB bevor die Schadensuche beauftragt wird.